

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda vom 27.06.2022

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda hat in ihrer Sitzung vom 27.06.2022 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Verbandssatzung wird auf folgende Rechtsgrundlage gestützt:

- § 9 KGG i. d. F. vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416),
- § 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318),
- § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Fulda sowie die nachstehenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Bad Salzschlirf	12. Hofbieber
2. Burghaun	13. Hosenfeld
3. Dipperz	14. Hünfeld
4. Ebersburg	15. Kalbach
5. Ehrenberg	16. Künzell
6. Eichenzell	17. Neuhof
7. Eiterfeld	18. Nüsttal
8. Flieden	19. Petersberg
9. Gersfeld	20. Poppenhausen
10. Großenlüder	21. Rasdorf
11. Hilders	22. Tann

bilden zur Wahrnehmung der in § 3 beschriebenen Aufgaben einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda"

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 20 dieser Satzung nimmt der Zweckverband folgende Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Fulda - ohne das Gebiet der Stadt Fulda - wahr:
 - a) Das Einsammeln und Transportieren von nicht verwertbaren Abfällen zu den vom Landkreis vorgegebenen Behandlungs- und Beseitigungsanlagen.
 - b) Das Einsammeln und Transportieren von verwertbaren Abfällen zu den vom Landkreis vorgegebenen Verwertungseinrichtungen.
 - c) Die Organisation eines verbandseinheitlichen Sammelsystems für verwertbare und nicht verwertbare Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
 - d) Eine Vereinheitlichung des Gebührenrechts.
- (2) Die mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen; er kann den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.

- (3) Folgende Befugnisse gehen entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KGG nicht auf den Zweckverband über:
 - a) Die Einsammlung von widerrechtlichen Ablagerungen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken, für die der Verursacher nicht herangezogen werden kann (§ 1 Abs. 1 HAbfAG).
 - b) Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sowie von nicht verunreinigtem Bodenaushub und unbelastetem Bauschutt, soweit diese Aufgaben auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden übertragen worden sind oder künftig übertragen werden (§ 1 Abs. 5 HAbfAG).
- (4) Von den Verbandsgemeinden werden folgende Aufgaben als Auftragsverwaltung gemäß § 17 Abs. 4 KGG wahrgenommen:
 - a) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Namen und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Zweckverbandes.
 - b) Die Organisation und der Betrieb von ortsbezogenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Betrieb von Wertstoffhöfen und Pflanzenkompostierungsanlagen, Instandhaltung von Sammel- und Containerstandplätzen).
 - c) Einzelmaßnahmen nach Maßgabe des Zweckverbandes (z. B. Durchführung von Häckselaktionen für Strauchschnitt).

Die Verbandsmitglieder erhalten dafür vom Zweckverband eine Kostenerstattung. Deren Höhe wird von der Verbandsversammlung beschlossen und nachfolgend durch eine öffentlich-rechtliche Zahlungsanordnung vom Zweckverband festgesetzt und ausgezahlt.

- (5) Zur Erfüllung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben kann sich dieser auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Verträge geregelt. § 17 Abs. 4 KGG bleibt unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.

(2) Auf den Landkreis und die Mitgliedsgemeinden entfallen folgende Sitze in der Verbandsversammlung

- a) für den Landkreis je angefangene 10.000 Einwohner des Verbandsgebietes 1 Sitz
- b) für die Verbandsgemeinden je angefangene 7.500 Einwohner 1 Sitz

Maßgebend ist die Einwohnerzahl für die Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. des Kreistages.

(3) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

(4) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen
- c) Änderung der Verbandsaufgaben und Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- d) Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
- g) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO,
- h) Beschlussfassung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

- i) wesentliche Aus- und Umgestaltung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Vorsitzender und Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils in der ersten Sitzung der Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen auf die Dauer ihrer Wahlzeit.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er/Sie lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

- (3) Zu der ersten Sitzung der Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

Zur konstituierenden Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung vom für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten des Landkreises Fulda einberufen.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingte Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst sowie welche Abstimmungen und Wahlen stattgefunden haben. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Zum/zur Schriftführer/in kann auch ein/e Bedienstete/r eines Verbandsmitgliedes bestellt werden.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Er besteht aus dem/der für den Abfallbereich verantwortlichen Dezernenten/in des Landkreises Fulda kraft Amtes und weiteren 8 Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der Versammlung gewählt.

Der/die für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent/in des Landkreises übernimmt den Vorsitz. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r wird durch den Verbandsvorstand gewählt.

- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit siebentägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der/die für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent/in des Landkreises oder mindestens zwei weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

- (3) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit Gesetz und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Hinsichtlich der Niederschrift wird auf § 8 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen, der sinngemäß gilt.
- (6) Der Verbandsvorstand tagt nicht öffentlich.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist oder eine Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11 dieser Satzung vorliegt.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder einen Stellvertreter/in abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzende/n oder seinem/r Stellvertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Verbandsmitglied Landkreis Fulda nimmt mit seinen Bediensteten und Einrichtungen, insbesondere mit dem für den Abfallbereich zuständigen Fachdienst, gem. § 17 Abs. 4 KGG die Aufgaben des Zweckverbandes einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen wahr.
- (2) Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
 - b) die Organisation der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen und die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden und dem Landkreis
 - c) weitere Aufgaben der Verbandswirtschaft
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Fulda als fremde Kassengeschäfte im Sinne des § 17 Abs. 4 KGG und § 2 der Gemeindekassenverordnung wahrgenommen.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Fulda ist gleichzeitig Datenschutzbeauftragter des Zweckverbandes. Das Datenschutzkonzept des Landkreises Fulda gilt gleichzeitig für den Zweckverband.
- (5) Für die gem. § 11 Abs. 1 bis 4 wahrzunehmenden Aufgaben erhält der Landkreis vom Zweckverband eine Kostenerstattung. Deren Höhe wird von der Verbandsversammlung beschlossen und nachfolgend durch eine öffentlich-rechtliche Zahlungsanordnung vom Zweckverband festgesetzt und ausgezahlt.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband hat kein eigenes Personal.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen kann eine Entschädigung im Sinne des § 27 HGO und nach näherer Bestimmung einer noch zu erlassenden Entschädigungssatzung gewährt werden.

§ 13 Verbandswirtschaft Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 wird die Haushaltswirtschaft gemäß § 92 Abs. 3 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) geführt.

- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda wahrgenommen.

§ 14 Finanzmittel

- (1) Für die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben werden gemäß § 20 KGG auf der Grundlage satzungsrechtlicher Bestimmungen Gebühren erhoben. Diese sind so zu bemessen, dass sie die Kosten decken.
- (2) Sollte eine Unterdeckung entstehen, ist diese im nächstmöglichen Haushalt über Gebührenerhöhungen auszugleichen.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die verbandsangehörigen Gemeinden verteilt.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite www.abfallwirtschaft-landkreis-fulda.de. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse sind im „Marktkorb am Sonntag“ jeweils hinzuweisen.
- (2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Zweckverbandes anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im „Marktkorb am Sonntag“, in dringenden Fällen in der „Fuldaer Zeitung“.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Zweckverbandes allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Marktkorb am Sonntag“ bzw. „Fuldaer Zeitung“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe.

§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Antrag auf Ausscheiden aus dem Zweckverband ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Das Ausscheiden ist frühestens zum Schluss des auf den Antrag folgenden Rechnungsjahres möglich. Die mit dem Ausscheiden aus dem Zweckverband verbundenen Folgen, insbesondere die Sicherstellung der dem Mitglied zufallenden Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die gewünschten Modalitäten für die Auseinandersetzung und Kostentragung (wie Regelungen zu bestehenden Vertragsverpflichtungen) gegenüber dem Zweckverband sind im Antrag darzustellen.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat einen dem Zweckverband durch das Ausscheiden gegebenenfalls entstehenden Fehlbetrag auf Grund bestehender Verträge zu erstatten.
- (3) Für die verbleibenden Mitglieder gilt § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3 KGG).

§ 17 Auflösung

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Hierbei sind insbesondere Regelungen zu ggf. noch bestehenden Verträgen des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Die Abwicklung hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung vorzunehmen.
- (2) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl (§ 148 Abs. 1 HGO) einmalige Beträge zu zahlen.
- (3) Nach der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Guthaben den Verbandsmitgliedern zu. Dieses wird im Verhältnis der Einwohnerzahl (§ 148 Abs. 1 HGO) auf die verbandsangehörigen Gemeinden verteilt.
- (4) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3 KGG).

§ 18 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.

§ 19 Geltung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten, Ermächtigungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Verbandssatzung vom 20.09.1994 in der Fassung des zweiten Nachtrags vom 11.05.2010 außer Kraft.
- (2) Der für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent des Landkreises Fulda wird ermächtigt, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dieser Verbandssatzung einzuholen und die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes öffentlich bekanntzumachen.

Fulda, 27.06.2022

Der Vorstand des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda

i.O. gez.

Frederik Schmitt, Vorstandsvorsitzender und Erster Kreisbeigeordneter

i.O. gez.

Timo Zentgraf, Vorstandsvorstandsmitglied und Bürgermeister